

# RECHTSPRECHUNG

## Zur Anerkennung eines amerikanischen Urteils über *punitive damages* in Japan

Urteil vom 11.7.1997 des Obersten Gerichtshofs<sup>1</sup>  
zusammengefaßt und kommentiert von *Toshiyuki Kono*

### I. VERFAHREN IN DEN USA

In das Verfahren waren mehrere Parteien verwickelt. Beklagte waren die japanische Aktiengesellschaft *Mansei Kōgyō KK* [Mansei] und deren Präsident *Yoshitake Katayama* sowie ein weiteres Mitglied ihres Verwaltungsrats. Mansei hatte eine kalifornische Tochter, die *Maruman Integrated Circuits, Inc.* [MIC], die in den USA als Klägerin gegen unter anderem *Northcon I*, eine *partnership* mit Sitz im amerikanischen Bundestaat Oregon auftrat, hinsichtlich des weiteren Verfahrens in Japan aber keine Rolle spielte. Der Präsident von MIC war zugleich Mitglied des Verwaltungsrates von Mansei. Widerkläger in den USA und Kläger in den japanischen Verfahren war *Northcon I*.

Der Hintergrund des Streites war folgender: Zwischen der als Projektentwickler in Oregon tätigen *Consortium Company* [Consortium] und Mansei wurde im Jahr 1979 Einigkeit darüber erzielt, daß Consortium unter Einbeziehung von MIC ein bestimmtes Projekt in Oregon durchführen sollte. Im Zuge des Projektes kam es – verkürzt ausgedrückt – zu Vertragsänderungen und der Gründung der späteren Klägerin *Northcon I*, die Aufgaben von Consortium übernehmen sollte. Im Januar 1980 wurde im Rahmen des Projektes ein Pachtvertrag zwischen Consortium als Verpächter und MIC als Pächter geschlossen. Bereits im Februar 1980 kündigte MIC diesen Vertrag jedoch wegen Betruges durch *Northcon I*, Consortium und deren Mitglieder und lehnte die Erfüllung ab. Zugleich erhob MIC eine Feststellungsklage vor dem *Superior Court of the State of California* gegen *Northcon I* u.a. mit dem Ziel, feststellen zu lassen, daß der Pachtvertrag zwischen MIC und *Northcon I* unwirksam sei und diese verpflichtet sei, den Schaden, der MIC durch die betrügerischen Handlungen von Consortium, *Northcon I* u.a. entstanden sei, zu ersetzen. Diese wiederum erhoben eine Widerklage gegen MIC auf die Erfüllung des Pachtvertrages und eine weitere (hilfsweise) Klage gegen Mansei und Katayama auf Schadensersatz wegen deren betrügerischen Verhaltens.

In seiner Entscheidung vom 19. Mai 1982 stellte der kalifornische *Superior Court* erstens fest, daß der Pachtvertrag unwirksam sei, und verurteilte zweitens Mansei und Katayama zur Zahlung von 425.251 US-Dollar als *compensatory damages* und 40.104 US-Dollar Kosten an *Northcon I*. Mansei wurde zudem zur Zahlung weiterer 1,125 Mio. US-Dollar als *punitive damages* verurteilt. Am 12. Mai 1987 bestätigte der *Court of Appeals of the State of California* dieses Urteil (nachfolgend: das ausländische Urteil).

### II. INSTANZGERICHTLICHE VERFAHREN IN JAPAN

Nach Rechtskraft des Urteils des *Court of Appeals* leitete *Northcon I* in Japan die Vollstreckung gegen Mansei und Katayama aus dem Urteil ein und erhob zu diesem Zweck vor dem Distriktgericht Tokyo eine Klage auf Anerkennung und Vollstreckung des amerikanischen Urteils. Das Distriktgericht gab der Klage in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1991 teilweise statt, und zwar bezüglich der Vollstreckung desjenigen Teils

des ausländischen Urteils, der *compensatory damages* und Kosten zusprach.<sup>2</sup> Zudem wurde eine Zinsforderung zur Vollstreckung anerkannt. Hinsichtlich der Vollstreckung der *punitive damages* wurde die Klage hingegen abgewiesen.

Nach der Meinung des Gerichts soll eine Anerkennung und Vollstreckung von *punitive damages* in Japan trotz des dem japanischen Recht fremden Straf- und Abschreckungseffektes zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, da jeder Staat nach seinen rechtspolitischen Erwägungen bestimmen könne, welche rechtspolitischen Institutionen er dem Deliktsrecht zuordnen wolle. Im konkreten Fall verstieße das ausländische Urteil jedoch gegen den japanischen *ordre public* (Art. 200 altes japanisches Zivilprozeßgesetz, nachfolgend ZPG a.F.<sup>3</sup>), denn der ungewöhnlich hohe Schadensersatz sei in dem ausländischen Urteil nicht ausreichend begründet und gerechtfertigt worden.

Da Kläger wie Beklagte mit dem erstinstanzlichen Urteil unzufrieden waren, legte jeder beim Obergericht (OG) Tokyo Berufung ein. Beide Berufungsklagen hatten jedoch keinen Erfolg. Bezüglich des stattgebenden Teils wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt.<sup>4</sup> Auch hinsichtlich der *punitive damages* stellte das OG im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Vorinstanz in seiner Entscheidung vom 28. Juni 1993 fest, daß *punitive damages* als strafrechtliche Sanktionen zu qualifizieren und als solche dem japanischen Rechtssystem im Rahmen eines *zivilrechtlichen* Verfahrens fremd seien. Gegen die Entscheidung des OG legte Northcon I Revision beim Obersten Gerichtshof ein.

### III. DIE ENTSCHEIDUNG DES OBERSTEN GERICHTSHOFS

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat die Revision in seiner Entscheidung vom 11. Juli 1997 mit folgender Begründung zurückgewiesen: Die *punitive damages* des kalifornischen Zivilrechts entsprächen strafrechtlichen Sanktionen im japanischen Recht. Anders als in den USA stelle das zivilrechtliche System des Schadensersatzes in Japan ausschließlich auf einen Ausgleich des erlittenen Schadens ab, nicht aber werde daneben zugleich auch die Verhinderung künftiger ähnlicher Handlungen im Sinne einer Generalprävention vermittelt der abschreckenden Wirkung durch Verurteilung zu Zahlung hoher Schadensersatzsummen bezweckt. Eine solche Funktion sei in Japan straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen vorbehalten. Daher widerspräche es den Grundprinzipien des japanischen deliktischen Schadensersatzsystems, wenn ein zusätzlicher Schadensersatz zum Zweck der Bestrafung des Schädigers und der Generalprävention durch Abschreckung neben Ersatz und Ausgleich des tatsächlich eingetretenen Schadens zuerkannt würde. Derjenige Teil des ausländischen Urteils, der zur Zahlung von *punitive damages* verurteile, verstoße daher gegen den japanischen *ordre public* und sei deshalb nicht anzuerkennen und könne in Japan dementsprechend auch nicht vollstreckt werden.

### IV. ANMERKUNGEN

#### 1. Allgemein

Hat eine Partei in einem Prozeß vor einem ausländischen Gericht gegen eine Partei, die in Japan Vermögen besitzt, obsiegt, besteht für die erfolgreiche Partei grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Titel auch durch eine Vollstreckung in Japan durchzusetzen. Voraussetzung hierfür ist eine Anerkennung des ausländischen Urteils und der Erlaß eines Exequatururteils durch ein japanisches Gericht, denn Art. 24 Abs. 2 des Zivilvollstreckungsgesetzes<sup>5</sup> verlangt, daß das ausländische Urteil die Voraussetzungen des Art. 200 ZPG a.F. bzw. Art. 118 ZPG n.F.<sup>6</sup> erfüllt.<sup>7</sup> Gemäß Art. 118 III ZPG n.F., insoweit in Übereinstimmung mit Art. 200 III ZPG a.F., dürfen ausländische Urteile nicht gegen den japanischen *ordre public* verstoßen. Nicht nur das ZPG, sondern auch das *Hôrei*, das japanische IPR-Gesetz<sup>8</sup>, und das *Minpô*, das japanische Zivilgesetz (ZG)<sup>9</sup>, verwenden den Begriff „ordre public“, um fundamentale rechtliche Werte des japanischen Rechts zu schützen. Der Schutz durch den *ordre public* in ZPG und *Hôrei* ist allerdings etwas anders aus-

gestaltet als im ZG. Das japanische Gericht muß *ex officio* prüfen, ob ausländische Urteile den japanischen *ordre public* verletzen. Dazu darf das Gericht nicht nur den Tenor, sondern muß auch die Tatsachen, auf denen die ausländische Entscheidung beruht, als die Basis seiner *ratio decidendi* berücksichtigen. Allerdings ist eine *revision au fond* nicht erlaubt. In der Praxis ist es oftmals schwierig, eine klare Grenze zwischen der Prüfung des *ordre public* und einer *revision au fond* zu ziehen.

Art. 118 ZPG unterscheidet sich insoweit von Art. 200 III ZPG a.F., als nunmehr vorgeschrieben ist, daß sowohl Inhalt als auch *Verfahren* des ausländischen Urteils nicht gegen den *ordre public* und die guten Sitten in Japan verstoßen dürfen. Künftig muß die Prüfung damit auch unter verfahrensrechtlichen Aspekten vorgenommen werden. Dies war allerdings auch schon unter dem alten ZPG im Schrifttum herrschende Meinung, und der OGH hatte eine ähnliche Ansicht zumindest in einem *obiter dictum* geäußert.<sup>10</sup> Künftig gibt es an dem Erfordernis einer zusätzlichen verfahrensrechtlichen Prüfung keinen Zweifel mehr.

## 2. *Punitive Damages*

Ein häufig diskutiertes Problem im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Urteile in Japan ist die Frage nach der Anerkennung von Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte, die *punitive damages* zusprechen. Die Frage erhält nicht zuletzt dadurch besondere Brisanz, daß derartige Urteile die Tendenz aufweisen, die jeweiligen Beklagten zur Zahlung sehr hoher Summen zu verurteilen, um entsprechend ihrer Zielsetzung von Wiederholungen des inkriminierten Verhaltens durch den Schädiger oder Dritte abzuschrecken.

Hinsichtlich der Anerkennungsproblematik sind zwei Fragen zu unterscheiden: Zunächst ist zu klären, ob *punitive damages*-Urteile überhaupt als „Zivilurteile“<sup>11</sup> zu qualifizieren sind. Wenn diese Frage verneint wird, ist eine Anerkennung automatisch ausgeschlossen.<sup>12</sup> Wird sie dagegen bejaht, führt dies zu der weiteren Frage, ob eine Anerkennung derartiger ausländischer Urteile gegen den japanischen *ordre public* verstößt. Diesbezüglich werden in der japanischen Lehre zwei unterschiedliche Meinungen vertreten. Nach der einen soll eine Anerkennung grundsätzlich ausgeschlossen sein;<sup>13</sup> nach der anderen sollen *punitive damages*-Urteile unter bestimmten Voraussetzungen anerkennungsfähig sein. Eine absolute Nichtanerkennung sei abzulehnen, vielmehr seien die Funktionen desjenigen Teiles des Urteils, der *punitive damages* zuerkennt, im Einzelfall zu analysieren.<sup>14</sup> Problematisch erscheint insoweit aber, daß dieser Ansatz im Einzelfall dazu führen kann, daß bei der Analyse de facto eine verbotene *revision au fond* vorzunehmen ist. Die erstinstanzliche Entscheidung des DG Tokyo im vorliegenden Fall verdeutlicht diese Schwierigkeit. Entsprechend ist auch bereits kritisiert worden, daß die Nachprüfung des Gerichtes die Grenze des Zulässigen überschritten habe.<sup>15</sup>

Das OG Tokyo deutet an, sich der Meinung anschließen zu wollen, die einen zivilrechtlichen Charakter eines *punitive damages*-Urteiles verneint und damit eine Anerkennung grundsätzlich ausschließt. Der OGH hat seine Stellung in dieser Frage nicht klar aufgedeckt. Aber auch er betont den strafrechtlichen Charakter der *punitive damages* und deren Fremdheit als zivilrechtliches Institut für das japanische Recht. Von daher kann man wohl davon ausgehen, daß die diskutierte Teilanerkennung eines *punitive damages*-Urteils zumindest bei ähnlichen Fallkonstellationen von der Rechtsprechung grundsätzlich nicht mit getragen werden dürfte.

Diese starre Haltung der japanischen Gerichte kann im Einzelfall für den Geschädigten harte Konsequenzen haben. Denkt man etwa an einen Sachverhalt, wie ihn das OLG Stuttgart vor einiger Zeit zu entscheiden hatte,<sup>16</sup> so kann die Ablehnung auch einer Teilanerkennung der *punitive damages* dazu führen, daß der Geschädigte nur einen sehr geringeren Schadensersatz erhält, wenn nämlich beispielsweise die Kompensation eines immateriellen Schadens in den *punitive damages* enthalten und nicht als Teil der *compensatory damages* berechnet worden ist. Die bessere Lösung ist m.E., eine Anerkennung nicht pauschal abzulehnen, sondern dem Kläger die Darlegungs- und Beweislast dergestalt aufzuerlegen, daß er nachweisen muß, daß eine Anerkennung auch desjenigen Teiles des

ihm zuerkannten Schadensersatzes, der die in Japan üblichen Summen übersteigt, im konkreten Fall *nicht* gegen den japanischen *ordre public* verstieße.<sup>17</sup>

### Anmerkungen

- 1 Die Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht worden.
- 2 Die Entscheidung ist abgedruckt in: Hanrei Jihô, Nr.1376, S.79; englische Übersetzung in: The Japanese Annual of International Law 35 (1992) 177.
- 3 *Minji soshô-hô*, Gesetz Nr. 29/1890 i.d.F.d. Ges. Nr. 30/1992.
- 4 Urteil vom 28.6.1993, Hanrei Jihô, No. 1471, S. 89; englische Übersetzung in: The Japanese Annual of International Law 37 (1994) 155.
- 5 *Minji shikkô-hô*, Gesetz Nr. 4/1979 i.d.F.d. Ges. Nr. 91/1989.
- 6 Das neue Zivilprozeßgesetz vom 26.6.1996 (Gesetz Nr.109) wird an einem noch von einer Verordnung zu bestimmenden Tag vor dem 25.6.1998 in Kraft treten. Bis zu dem Tag bleibt das alte ZPG wirksam.
- 7 Zur Anerkennung ausländischer Urteile in Japan allgemein KONO/TRUNK, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Japan: ZJP 102 (1989) 319 ff., MORIO TAKESHITA, Neuere Tendenzen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen: ZJP Int 1 (1996) 305ff.
- 8 Rechtsanwendungsgesetz, Gesetz Nr. 89/1898 i.d.F.d. Ges. Nr. 27/1989.
- 9 Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F.d. Ges. Nr. 79/1991 und Nr. 9/1898 i.d.F.d. Ges. Nr. 79/1991.
- 10 Vgl. OGH vom 7.6.1983, Minshu, Bd.37, Nr.5, S.611 ff.
- 11 Weder Art. 200 ZPG a.F. noch Art. 118 ZPG n.F. sprechen ausdrücklich von „Zivilurteilen“. Aber die Interpretation, daß nur Zivilurteile anerkannt werden können, hat sich allgemein durchgesetzt.
- 12 Vgl. MASATO DOGAUCHI, Hanrei Jihô, Nr. 1388, S. 202; YOSHIHISA HAYAKAWA, Hongô Hôsei Kiyo (Tokyo Univ.Graduate School) Nr. 1 (1993) S. 257 ff.; KAZUNORI ISHIGURO, Bôeki to Kanzei, Okt. Ausgabe 1994, S. 40 ff.
- 13 YASUHIRO FUJITA, Jiyû to Seigi, Bd. 31, Nr. 11 (1980) S.1 8 ff.
- 14 HIDEYUKI KOBAYASHI, NBL, Nr. 473 (1991) S. 6, Nr. 477, S. 20.; TOSHIYUKI KONO, Hôsei Kenkyû (Kyushu Univ.), Bd. 58, No. 4, S. 867 ff.
- 15 KAZUNORI ISHIGURO, Shihô Hanrei Rimakusu, Nr. 4 (1992), S. 167.
- 16 RIW 1991, S. 597 ff.
- 17 KONO, Fn. 14; siehe auch KONO, Die Anerkennung von US-amerikanischen Urteilen über punitive damages in Japan, in: HELDRICH/ KONO, Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts (1994) 35ff.